

# Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**9. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der nordöstlichen Erweiterung des Wohngebiets „Im obern Kirchsteig“;**

**Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Waldershof hat in seiner Sitzung vom 22.02.2018 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich der nordöstlichen Erweiterung des Wohngebiets „Im obern Kirchsteig“ zu ändern und aufgrund der neu eingearbeiteten Änderungen eine erneute Auslegung des Änderungsentwurfs nach § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Änderungsbeschluss vom 22.02.2018 hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Im Vollzug des § 4 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Änderungsentwürfe in der Zeit

**vom 05.03.2018 bis 21.03.2018**

während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) im Rathaus Waldershof, Markt 1, 95679 Waldershof, öffentlich aus. Dabei wird jedem Bürger Gelegenheit gegeben, die Änderungsentwürfe einzusehen und sich über die Ziele und Zwecke der Planung unterrichten zu lassen.

Zu den Entwürfen der Bebauungspläne liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Allgemeine Umweltinformationen:

- Regionalplan Oberfranken Ost
- Biotopkartierung für den Landkreis Tirschenreuth
- Flächennutzungsplan
- Landschaftsplan

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der bisherigen Beteiligung:

- Landratsamt Tirschenreuth, Untere Immissionsschutzbehörde, vom 24.06.2013 zum Thema Lärmschutz
- Landratsamt Tirschenreuth, Kreisbauamt, vom 17.04.2013 zum Thema Baugrenzen und Umweltbericht
- Landratsamt Tirschenreuth, Untere Naturschutzbehörde, zum Thema Ausgleichsflächen
- Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 11.04.2013 zum Thema Ausgleichsflächen

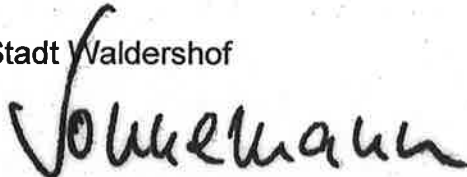
Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Einwendungen sind nur für den geänderten Teil der Bebauungspläne zulässig (§ 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Über eingehende Anregungen und Bedenken entscheidet der Stadtrat der Stadt Waldershof.

Waldershof, 23.02.2018

Stadt Waldershof



Friederike Sonnemann  
Erste Bürgermeisterin

Angeheftet am 23.02.2018

Abgenommen am \_\_\_\_\_